

Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald

Vom 31. Januar 2012

Fundstelle: Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 394

Änderungen:

- § 7 Abs. 5, § 9 Abs. 2 sowie § 58 geändert durch Artikel 1 der 1. Änderungssatzung vom 29. März 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 394)
- § 1 Abs. 3, § 20 Abs. 2, § 40, § 43 Abs. 1-3 sowie § 44 Abs. 1 geändert durch Artikel 1 der 2. Änderungssatzung vom 6. Mai 2013 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 01.07.2013)
- §§ 7, 9, 32 Abs. 3, 33 Abs. 6 sowie 40 Abs. 5 geändert durch Artikel 1 der 3. Änderungssatzung vom 25.11.2014 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 17.02.2015)
- §§ 9 Abs. 1, 17a, 25 und 42 geändert durch Artikel 1 der 4. Änderungssatzung vom 29.06.2015 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 09.11.2015)
- §§ 25 Abs. 1, 36 Abs. 1, 37 Abs. 1, 43 Abs. 7 und 44 Abs. 1 geändert durch Artikel 1 der 5. Änderungssatzung vom 01.08.2016 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 03.03.2017)
- Inhaltsverzeichnis, §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 1, 9 Abs. 2, 17b, 18 Abs. 2, 21 Abs. 1, 22 Abs. 2, 24, 30 Abs. 4, 31 Abs. 2, 33, 38 Abs. 5 Nr. 3, 40 Abs. 1, 43 Abs. 7, 52 Abs. 2 und Namensänderung der Universität berücksichtigt durch Artikel 1 der 6. Änderungssatzung vom 21.02.2019 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22.02.2019)
- § 2a eingefügt durch Artikel 1 der 7. Änderungssatzung vom 23.04.2020 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 04.05.2020)
- § 2a Absatz 7 eingefügt durch Artikel 1 der 8. Änderungssatzung vom 22.01.2021 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22.01.2021)

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18) erlässt die Universität Greifswald die folgende Rahmenprüfungsordnung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Anwendungsbereich

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Abweichungen von der Rahmenprüfungsordnung
- § 2a Durchführung von Prüfungen in Fällen höherer Gewalt

2. Abschnitt: Vorschriften für Bachelor- und Masterstudiengänge

- § 3 Zweck der Prüfung
- § 4 Zugangsvoraussetzungen

- § 5 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 6 Vergabe von Leistungspunkten
- § 7 Arten von Prüfungen in modularisierten Studiengängen
- § 8 Teilprüfungen
- § 9 Bewertung und Notenbildung in Bachelor- und Masterstudiengängen

3. Abschnitt: Vorschriften für sonstige Studiengänge

- § 10 Zweck der Prüfung
- § 11 Zugangsvoraussetzungen
- § 12 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 13 Arten von Prüfungen
- § 14 Prüfungsvorleistungen
- § 15 Bewertung und Notenbildung in modularisierten Studiengängen

4. Abschnitt: Studienorganisation

- § 16 Individuelles Teilzeitstudium
- § 17 Praktische Studienzeiten, Exkursionen
- § 17a Anwesenheitspflicht
- § 17b Studienleistungen

5. Abschnitt: Prüfungen und Bewertungen

- § 18 Aufbau und Gegenstände von Prüfungen
- § 19 Mündliche Prüfungen
- § 20 Klausuren
- § 21 Hausarbeiten
- § 22 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 23 Abgabefristen
- § 24 Nachteilsausgleich
- § 25 Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 26 Bildung von Noten

6. Abschnitt: Abschlussarbeit, Verteidigung und Gesamtnote

- § 27 Abschlussarbeit
- § 28 Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit
- § 29 Bearbeitungsfristen
- § 30 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 31 Verteidigung
- § 32 Zusatzfächer
- § 33 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 34 Abschlussgrad
- § 35 Urkunde

7. Abschnitt: Verfahren, Termine, Fristen

- § 36 Prüfungstermine und Urlaubsemester
- § 37 Abweichung von Regelprüfungsterminen
- § 38 Nicht zu vertretende Gründe
- § 39 Freiversuch
- § 40 Wiederholung von Prüfungen
- § 41 Anmeldung zur Prüfung
- § 42 Zulassung zur Prüfung

- § 43 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 44 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 45 Ungültigkeit der Prüfung
- § 46 Einsicht in die Prüfungsakten, Prüfungsunterlagen
- § 47 Entscheidende Behörde, Verfahren

8. Abschnitt: Institutionelle Regeln

- § 48 Prüfungsausschuss
- § 49 Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 50 Fachvertreter, Praktikumsbeauftragter
- § 51 Zentrales Prüfungsamt
- § 52 Prüfer und Beisitzer
- § 53 Einheitlichkeit der Anwendung des Prüfungsrechts

9. Abschnitt: Studienbetrieb

- § 54 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 55 Studienberatung

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 56 Änderungen dieser Ordnung
- § 57 Übergangsregelungen
- § 58 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Anwendungsbereich

§ 1* Anwendungsbereich

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung gilt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften für die Studiengänge der Universität Greifswald. Die Fachprüfungsordnungen werden auf der Grundlage dieser Rahmenprüfungsordnung erlassen. Die Rahmenprüfungsordnung ist unmittelbar anzuwenden, soweit die Fachprüfungsordnungen keine eigenen Vorschriften enthalten. Zugleich regelt sie bestimmte Fragen des Studienbetriebs.

(2) Bei Erlass der Fachprüfungsordnungen für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor (Bachelorstudiengänge) und Master (Masterstudiengänge) sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) beschlossenen Rahmen- und Strukturvorgaben zu beachten; auf diese Studiengänge finden die Abschnitte 1 und 2 sowie 4 bis 10 dieser Rahmenprüfungsordnung Anwendung.

(3) Bei Erlass der Fachprüfungsordnungen für Studiengänge, die auch Gegenstand staatlicher oder kirchlicher Ausbildungs- und Prüfungsregelungen sind, finden die Abschnitte 1 und 3 bis 10 dieser Rahmenprüfungsordnung Anwendung, soweit in

* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

den staatlichen oder kirchlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und den einschlägigen Beschlüssen der Kultusministerkonferenz nichts Abweichendes geregelt ist. Satz 1 gilt entsprechend für alle sonstigen Studiengänge, die Art. 4 Abs. 3 des Güstrower Vertrages vom 20.01.1994 (GVObI. MV 1994, S. 559) unterfallen.

(4) Bei Erlass der Fachprüfungsordnungen für bestehende Studiengänge mit dem Abschluss Diplom (Diplomstudiengänge im Sinne von § 29 Abs. 3 Nummer 1 1. Alt. des Landeshochschulgesetzes) sind die von der KMK beschlossene Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen zu beachten; auf diese Studiengänge finden die Abschnitte 1 und 3 bis 10 dieser Rahmenprüfungsordnung Anwendung.

§ 2

Abweichungen von der Rahmenprüfungsordnung

Eine Fachprüfungsordnung kann von dieser Ordnung abweichen,

1. soweit die Abweichung Vorschriften betrifft, die nicht als Teil der Rahmenprüfungsordnung im Sinne von § 38 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes anzusehen sind (§§ 23, 40 Absatz 4 Satz 1, 41 Absatz 3 sowie 9. Abschnitt),
2. soweit die Abweichung in dieser Ordnung vorgesehen und durch Besonderheiten des Studienganges gerechtfertigt ist; dabei sind auch die langjährigen Gepflogenheiten eines Faches, insbesondere in Bezug auf die Abhaltung konkreter Lehrveranstaltungen oder Prüfungen zu berücksichtigen;
3. nach Maßgabe von § 13 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes.

§ 2a

Durchführung von Prüfungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Soweit Prüfungen aufgrund höherer Gewalt, deren Auswirkungen die gesamte Universität betreffen, nicht ordnungsgemäß, insbesondere fristgemäß durchgeführt werden können, kann von den Vorschriften dieser Ordnung und der jeweiligen Fachprüfungsordnung zu Art, Umfang und zeitlicher Lage von Prüfungen abgewichen werden. Eine entsprechende Anpassung darf nur dann erfolgen, wenn das Qualifikationsziel, das durch die Prüfung festgestellt werden soll, auch durch eine andere Art oder einen anderen Umfang der Prüfung erreicht werden kann und dadurch den Studierenden keine Nachteile entstehen. Wird eine mündliche Prüfung, bei der die Mitwirkung eines Beisitzers vorgeschrieben ist, durch eine andere Prüfungsform ersetzt, tritt an die Stelle eines Beisitzers ein weiterer Prüfer. Sind Studierende aufgrund eines Nachteilsausgleiches auf eine bestimmte Prüfungsart angewiesen, darf eine Anpassung nicht erfolgen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Bearbeitungszeit für Haus-, Seminar- und Abschlussarbeiten um mehr als die in §§ 21 Absatz 2 und 29 Absatz 3 oder der darauf basierenden Regelungen der jeweiligen Fachprüfungsordnung genannten Fristen verlängert werden. Gleiches gilt für sonstige Prüfungsleistungen nach § 22, für deren Erbringung eine Frist gesetzt wurde.

(3) Die Frist für die Bekanntgabe der Prüfungstermine nach § 36 Absatz 1 kann in den Fällen des Absatzes 1 auf zwei Wochen verkürzt werden. Erfolgt eine Anpassung der Prüfungsart oder des -umfangs, stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Studierenden darüber rechtzeitig informiert werden. Die Studierenden sind ferner verpflichtet, sich bei dem jeweiligen Prüfungsausschuss entsprechend zu erkundigen.

(4) Die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 trifft das Rektorat nach Anhörung der Dekane und des Vorsitzenden des Senats. Dabei entscheidet es auch darüber, welche Prüfungen davon betroffen sind, und bis wann diese nachgeholt werden. Die nächsten regulär durchgeführten Prüfungen stellen die zeitliche Obergrenze dar. Über die Änderung von Art, Umfang oder zeitlicher Lage von Prüfungen sowie Verlängerungen nach Absatz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Zentralen Prüfungsamt.

(5) Über Entscheidungen des Rektorats und des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 2 ist das Zentrale Prüfungsamt bzw. das Studiendekanat der Universitätsmedizin unverzüglich zu informieren.

(6) Studierende, die eine Prüfung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ablegen sollen, können ohne Angabe von Gründen bis drei Tage vor der Prüfung von dieser zurücktreten.

(7) Studierende, die im Wintersemester 2020/21 oder Sommersemester 2021 eine Prüfungsleistung absolviert und endgültig nicht bestanden haben, erhalten einmalig einen weiteren Prüfungsversuch. Gleiches gilt für Studierende, die eine Prüfungsleistung im Sommersemester 2020 absolviert und endgültig nicht bestanden haben, sofern sie bis 31. März 2021 einen schriftlichen Antrag auf Wiederholung der Prüfungsleistung beim Zentralen Prüfungsamt stellen. Satz 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Prüfung aufgrund eines Täuschungsversuchs endgültig nicht bestanden wurde oder wenn es sich um eine Abschlussarbeit handelt.

2. Abschnitt: Vorschriften für Bachelor- und Masterstudiengänge

§ 3 Zweck der Prüfung

(1) Durch eine Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende über die grundlegenden wissenschaftlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, die in dem jeweiligen Studiengang vermittelt werden sollen.

(2) Durch eine Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende über die vertieften wissenschaftlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, die in dem jeweiligen Studiengang vermittelt werden sollen.

(3) Durch eine Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls erreicht hat.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus, der in einem Bachelorstudiengang erworben wurde und in dem mindestens so viele Leistungspunkte erworben wurden, dass deren Summe unter Einschluss der in dem betreffenden Masterstudiengang zu erwerbenden Leistungspunkte mindestens 300 beträgt. Der Zugang zu einem weiterbildenden Masterstudiengang setzt außerdem eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung voraus. Einem Bachelorstudiengang im Sinne von Satz 1 steht ein Studiengang mit einer mindestens vergleichbaren Qualifikation gleich. Die Fachprüfungsordnung kann nach Maßgabe von § 38 Absatz 10 des Landeshochschulgesetzes bestimmte weitere Voraussetzungen für den Zugang zu einem Masterstudiengang vorsehen. Über Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Instituten oder Fachvertretern.

(2) Sind zum Zeitpunkt der Einschreibung in einen Masterstudiengang, für den keine Zulassungsbeschränkungen bestehen, noch nicht alle Prüfungsleistungen des erforderlichen berufsqualifizierenden Abschlusses erbracht oder liegt das entsprechende Zeugnis noch nicht vor, und steht nur dies einer Immatrikulation entgegen, so können nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung Zulassung und Immatrikulation in das erste Semester auch dann erfolgen, wenn der Studierende in dem zu dem erwähnten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiengang bereits so viele Leistungspunkte erworben hat, dass ihm zum Erwerb des Abschlusses noch maximal 30 Leistungspunkte fehlen und nur Studien- und Prüfungsleistungen in einem solchem Umfang zu erbringen sind, die einem erfolgreichen Studium nicht entgegenstehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn nur noch die bereits begonnene Bachelorarbeit abzuschließen, eine mündliche Prüfung im Sinne von § 7 Absatz 4 bzw. eine oder zwei Modulprüfungen abzulegen sind. Über weitere Fälle entscheidet der Prüfungsausschuss. Sind am Ende des ersten Semesters die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 immer noch nicht erfüllt, endet die Einschreibung. Eine Fachprüfungsordnung kann insoweit restriktivere Regelungen vorsehen.

(3) Von den in den Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag aus wichtigen Gründen, die der Bewerber schriftlich darzulegen hat, Befreiung erteilen. Die Befreiung ist von der Erfüllung von Auflagen abhängig zu machen, insbesondere davon, dass bestehenden fachlichen Defiziten durch das erfolgreiche Absolvieren entsprechender Module abgeholfen wird. Eine Befreiung von den geforderten Leistungspunkten ist an die Auflage zu koppeln, dass vom Prüfungsausschuss festzulegende Module im Umfang der fehlenden Leistungspunkte erfolgreich absolviert werden. Von dem Erfordernis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses kann nicht befreit werden.

(4) In einen Studiengang kann nicht eingeschrieben werden, wer nach einem Studium, dessen Inhalte sich überwiegend mit denen des angestrebten Studiengangs decken, bereits einen entsprechenden Abschluss erworben hat.

§ 5

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt bei Bachelorstudiengängen, wenn in sachlich begründeten Fällen die Fachprüfungsordnung nichts anderes vorsieht, sechs Semester, bei Masterstudiengängen, die auf einem Bachelorstudiengang aufbauen, so viele Semester, dass unter Berücksichtigung des betreffenden Bachelorstudiengangs die Gesamtstudiendauer 10 Semester beträgt. Bei sonstigen Masterprogrammen beträgt die Regelstudienzeit zwei Semester, in fachlich begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung auch drei oder vier Semester. Längere Regelstudienzeiten können nach Maßgabe von § 29 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes festgesetzt werden. Die Zeit etwaiger Exkursionen oder Praktika ist in der Regelstudienzeit enthalten.

(2) Soweit für einen Studiengang spezielle Fremdsprachenkenntnisse erforderlich sind, werden Studienzeiten zum Erwerb dieser Kenntnisse je Sprache im Umfang von einem Semester, insgesamt im Umfang von bis zu zwei Semestern, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Die Fachprüfungsordnungen können festlegen, ob und in welchem Umfang diese Kenntnisse studienbegleitend oder in einem Propädeutikum erworben werden müssen.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums, unter Einschluss der vorgeschriebenen praktischen Studienzeiten, beträgt bei modularisierten Studiengängen im Regelfall 900 Stunden Arbeitszeit pro Semester Regelstudienzeit im Sinne von Absatz 1. In einem fachlich begründeten Ausnahmefall kann von dieser Vorgabe im Einzelfall um bis zu 90 Stunden pro Semester abgewichen werden. Die insgesamt für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl an Leistungspunkten muss trotzdem erreicht werden.

(4) In modularisierten Studiengängen sind die einzelnen Module in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geregelt. Die Studierendauer der Module beträgt ein bis zwei Semester und überschreitet diesen Rahmen nur in sachlich begründeten Fällen. Außerdem ist zu gewährleisten, dass am Ende mindestens eines bestimmten Semesters alle Module, deren Beginn vor oder in diesem Semester liegt, am Ende dieses Semesters abgeschlossen werden können (Mobilitätsfenster). Die Module sollen mindestens fünf und höchstens 15 Leistungspunkte umfassen.

(5) Soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, stellt die zuständige Fakultät im Rahmen ihrer Möglichkeiten ein hinreichendes Angebot sicher. Die Fachprüfungsordnung kann Begrenzungen der Wahlmöglichkeiten vorsehen. Können Module aus einem anderen Studiengang gewählt werden, gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind. Werden Module aus nicht- oder lediglich teilmodularisierten Studiengängen gewählt, und sieht die entsprechende Prüfungsordnung insoweit eine besondere Prüfung vor, gilt entsprechendes; anderenfalls bestimmt der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem beteiligten Fach Dauer, Umfang, Prüfungsform und Prüfungsanforderung und gibt dies durch Aushang bekannt.

§ 6

Vergabe von Leistungspunkten

- (1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Bemessung von Studienleistungen in modularisierten Studiengängen. Leistungspunkte (LP) sind ein Maß für die mit einem Modul beziehungsweise einem anderweitig definierten Teil eines Studienganges verbundene Arbeitsbelastung.
- (2) Leistungspunkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul nach Maßgabe der jeweils geltenden Prüfungsordnung erbrachten Prüfung und ggf. für Studienleistungen gemäß § 17b oder für ein gemäß § 17 absolviertes Praktikum oder einen Auslandsaufenthalt vergeben. Für die Vergabe von Leistungspunkten genügt das Bestehen der Prüfung und ggf. das erfolgreiche Erbringen der Studienleistung.
- (3) Die Zahl der Leistungspunkte für ein Modul (einschließlich eines Praktikums oder eines Auslandsaufenthalts) wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden pro Semester bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die ein durchschnittlich begabter Studierender in Bezug auf das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden muss. Dabei dürfen nur Blöcke von jeweils 30 Arbeitsstunden gebildet werden. Für diese wird dann jeweils ein Leistungspunkt vergeben.
- (4) Nach Maßgabe von Absatz 3 werden für jedes Modul die ihm zugeordneten Leistungspunkte in der Fachprüfungsordnung ausgewiesen.

§ 7

Arten von Prüfungen in modularisierten Studiengängen

- (1) Modulprüfungen bestehen im Grundsatz aus einer Prüfungsleistung. Die Fachprüfungsordnung kann mehrere Prüfungsleistungen vorsehen, wenn gewährleistet ist, dass mit Ausnahme des letzten Semesters pro Semester nicht mehr als sechs Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
- (2) Modulprüfungen bestehen aus Klausuren, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen oder Prüfungen nach § 22. Mindestens eine Prüfung muss eine mündliche Prüfung sein, es sei denn, dass im Zusammenhang mit der Abschlussarbeit eine mündliche Prüfung vorgesehen ist. In geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen wird mindestens eine Seminarleistung nach § 22 Absatz 2 oder eine Hausarbeit, in künstlerischen Studiengängen mindestens eine künstlerisch-praktische Prüfung (§ 22 Absatz 5), in naturwissenschaftlichen und medizinischen Studiengängen mindestens eine experimentell-praktische oder klinisch-praktische Prüfung (§ 22 Absatz 3 und 6) vorgesehen.
- (3) In den Studiengängen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Universitätsmedizin können für einzelne Modulprüfungen praktische Übungen als Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Die Fachprüfungsordnungen regeln Art und Zahl solcher Prüfungen.

(4) Eine Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung besteht aus den hierfür vorgesehenen Modulprüfungen sowie einer Bachelor- beziehungsweise Masterarbeit (Abschlussarbeit, §§ 27 ff.). Hinzu können nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung eine Verteidigung der Abschlussarbeit und/oder bis zu vier mündliche Prüfungen vorgesehen werden, in der die modulübergreifenden wissenschaftlichen Kompetenzen geprüft werden. Entsprechende mündliche Prüfungen dürfen eine Arbeitsbelastung von 5 Leistungspunkten nicht überschreiten. Sie gehen mit einem Gewicht von maximal 5 Prozent, bei zweisemestrigen Masterstudiengängen von maximal 10 Prozent in die Gesamtnote nach § 33 ein.

(5) Im Falle des § 29 Absatz 8 des Landeshochschulgesetzes regeln die Prüfungsordnungen die notwendigen Einzelheiten, insbesondere das Verfahren zur Auswahl der Studierenden.

§ 8 Teilprüfungen

(1) Die Fachprüfungsordnung eines modularisierten Studiengangs kann vorsehen, dass Studierende, die nach Ablauf eines Semesters beabsichtigen, die Universität zu verlassen, und die Lehrveranstaltungen eines semesterübergreifenden Moduls besuchen, beantragen können, am Ende des Semesters eine Prüfung abzulegen, die sich auf die bereits absolvierten Teile des Moduls bezieht. Die Prüfung wird in der Form abgelegt, wie sie für das Modul insgesamt vorgesehen ist; als Dauer ist ein der Arbeitsbelastung des Modulteils entsprechender Anteil des Gesamtumfangs der vorgesehenen Prüfung vorzusehen, bei mündlichen Prüfungen allerdings mindestens 15 Minuten, bei Klausuren mindestens 30 Minuten. Der Prüfer kann festlegen, dass anstelle einer Klausur eine mündliche Prüfung abzulegen ist. Ein solcher Anspruch kann auch auf einzelne Modulprüfungen beschränkt werden. Eine Prüfung nach Satz 1 gilt als nicht unternommen, wenn der Studierende auch im darauffolgenden Semester an der Universität Greifswald eingeschrieben ist.

(2) Studierende, denen nach § 43 an einer anderen Hochschule erbrachte Leistungsnachweise angerechnet werden, die sich nur auf den Teil einer Modulprüfung beziehen, können über den fehlenden Teil des Moduls in entsprechender Anwendung von Absatz 1 eine Teilprüfung ablegen, soweit die Fachprüfungsordnung dies vorsieht.

§ 9 Bewertung und Notenbildung in Bachelor- und Masterstudiengängen

(1) Die Fachprüfungsordnungen sehen vor, dass in Bachelorstudiengängen mindestens 70 Prozent und in Masterstudiengängen mindestens 80 Prozent der Module benotet werden. Mindestens ein Modul muss lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. In der Fachprüfungsordnung sind die Module, die nicht mit einer Note bewertet werden, im Einzelnen zu benennen.

(2) Die Gesamtnote im Sinne von § 33 errechnet sich gemäß § 26 aus den Noten der benoteten Modulprüfungen, soweit diese nach der Fachprüfungsordnung in die

Gesamtnote eingehen, sowie der Note für die Abschlussarbeit, gegebenenfalls einschließlich einer Verteidigung bzw. außerdem ggf. der Noten der Prüfungen nach § 7 Absatz 4 Satz 2, 2. Alt. Von den benoteten Modulprüfungen müssen mindestens 70 % in die Gesamtnote eingehen. § 43 Absatz 8 bleibt unberührt. Sofern die Fachprüfungsordnung nichts anderes vorsieht, werden die einzelnen Noten entsprechend der jeweiligen Arbeitsbelastung gewichtet; dabei wird bei der Abschlussarbeit gegebenenfalls die Arbeitsbelastung der Verteidigung eingerechnet. Besteht ein Studiengang aus Teilstudiengängen, beziehen sich diese Vorgaben auf den gesamten Studiengang. Bei weiterbildenden Masterstudiengängen kann von der Vorgabe in Satz 1 abgewichen werden. In Lehramtsstudiengängen erfolgt die Notenbildung gemäß § 4 Absatz 3 des Lehrerbildungsgesetzes vom 4. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 391).

(3) Bei der Berechnung der Prozentsätze nach den Absätzen 1 und 2 werden die Module entsprechend ihrer jeweiligen Leistungspunkte berücksichtigt.

3. Abschnitt: Vorschriften für sonstige Studiengänge

§ 10 Zweck der Prüfung

(1) Durch die Prüfung, mit deren erfolgreichem Absolvieren das Studium beendet ist, soll festgestellt werden, ob der Studierende über die wissenschaftlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, die in dem jeweiligen Studiengang vermittelt werden sollen.

(2) Durch eine Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende mit den inhaltlichen und methodischen Grundlagen des betreffenden Studiengangs vertraut ist, über eine entsprechende systematische Orientierung verfügt und auf dieser Grundlage das Studium erfolgreich fortsetzen kann.

(3) Für modularisierte Studiengänge gilt § 3 Absatz 3 entsprechend.

§ 11 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 12 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(2) In einem Studiengang kann maximal der Besuch von im Durchschnitt 22 Semesterwochenstunden (SWS) pro Semester Regelstudienzeit verlangt werden. Dabei werden Stunden, in denen im Kern nur praktische Tätigkeiten geübt werden, die wegen ihrer Eigenart keine nennenswerte Vor- oder Nachbereitung erfordern, nur zur

Hälfte berücksichtigt. Für modularisierte Studiengänge gilt stattdessen § 5 Absatz 3 entsprechend.

(3) § 5 Absätze 2 und 5 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend; für modularisierte Studiengänge gelten darüber hinaus Absatz 4 sowie Absatz 5 auch im Übrigen.

§ 13 Arten von Prüfungen

(1) In einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern oder mehr wird eine Zwischenprüfung abgehalten. Diese besteht nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung aus bis zu acht Prüfungsleistungen, davon mindestens einer Klausur oder Hausarbeit und maximal sechs mündlichen Prüfungen. In künstlerischen Studiengängen können bis zu neun mündliche Prüfungen vorgesehen werden.

(2) Die Abschlussprüfung in nicht modularisierten Studiengängen besteht aus einer Abschlussarbeit (§ 27 ff.) sowie einer bis sieben mündlichen Prüfungen. Darüber hinaus können zwei bis sechs Klausuren vorgesehen werden.

(3) Für Prüfungen in künstlerischen Studiengängen können zusätzlich jeweils bis zu zehn künstlerische Prüfungen (§ 22 Absatz 5) vorgesehen werden.

(4) Bei einem modularisierten Studiengang können in die Prüfungen nach den Absätzen 1 bis 3 unter Beachtung von § 36 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes Modulprüfungen einbezogen werden; die insoweit nicht einbezogenen Modulprüfungen stellen nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischen- bzw. Abschlussprüfung dar.

§ 14 Prüfungsvorleistungen

(1) Für die Zulassung zu einer Zwischen- und einer Abschlussprüfung nach § 10 sind nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung Prüfungsvorleistungen zu erbringen.

(2) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung nach Absatz 1 können ein bis sechs Klausuren oder Hausarbeiten und/oder maximal drei mündliche Prüfungen vorgesehen werden; in künstlerischen Studiengängen oder Fächern können stattdessen in gleicher Zahl auch künstlerische Prüfungen (§ 22 Absatz 5) oder Leistungsnachweise zu Exkursionen (§ 22 Absatz 4) verlangt werden.

(3) Für die Zulassung zur Abschlussprüfung können insgesamt 12 Vorleistungen verlangt werden, darunter mindestens ein Seminar (§ 22 Absatz 2) oder eine Hausarbeit (§ 21).

§ 15

Bewertung und Notenbildung in modularisierten Studiengängen

Für modularisierte Studiengänge gilt § 9 entsprechend.

4. Abschnitt: Studienorganisation

§ 16

Individuelles Teilzeitstudium

(1) Ein Studierender kann gegenüber dem Prüfungsausschuss bis spätestens vier Wochen vor Beginn eines Semesters erklären, dass er in den darauffolgenden vier Semestern wegen einer von ihm ausgeübten Berufstätigkeit oder wegen familiärer Verpflichtungen in der Erziehung, Betreuung und Pflege nur etwa die Hälfte der für sein Studium nach der Studienordnung vorgesehenen Arbeitszeit aufwenden kann. In dem Antrag ist anzugeben, welche der vorgesehenen Lehrveranstaltungen nicht besucht bzw. Leistungen nicht erbracht werden und in welchen späteren Semestern die entsprechend angebotenen Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen nachgeholt werden sollen. Genehmigt der Prüfungsausschuss den Antrag, kann er dabei andere als die im Antrag aufgeführten Lehrveranstaltungen bzw. Leistungen zur Nachholung vorsehen, insbesondere, wenn dies aus Gründen der Sicherung eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlich ist. In Härtefällen kann der Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(2) Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Weicht die Entscheidung von dem Antrag ab, ist der Studierende vorher zu hören. Der Antrag kann bis zwei Monate nach Beginn des Semesters zurückgenommen werden.

(3) Im Fall des Absatzes 1 werden zwei der vier dort genannten Semester auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet und bleiben dementsprechend bei der Berechnung der in § 37 genannten Fristen unberücksichtigt. Während des Teilzeitstudiums können andere Prüfungen als diejenigen, die in der Entscheidung des Prüfungsausschusses angegeben sind, nicht wirksam abgelegt werden; ein Doppelstudium in dieser Zeit ist unzulässig. Ansonsten bleiben die Rechte und Pflichten der betreffenden Studierenden unberührt.

(4) Jeder Studierende kann die Regelung nach Absatz 1 maximal zwei Mal in Anspruch nehmen; beträgt die Regelstudienzeit des betreffenden Studiengangs acht Semester oder mehr, kann die Regelung drei Mal in Anspruch genommen werden.

(5) Die Fachprüfungsordnung kann an Stelle der in Absatz 1 und 3 vorgesehenen Semesterzahlen andere Zahlen festsetzen, soweit dies wegen des im betreffenden Studienplan vorgesehenen Rhythmus beim Angebot der Veranstaltung erforderlich ist. In zulassungsbeschränkten Studiengängen kann der Prüfungsausschuss die Zahl der Teilzeitstudenten pro Semester begrenzen, aber nicht weniger als auf 5 % der Studierenden des betreffenden Semesters. Übersteigt die Nachfrage diese Zahl, ent-

scheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Bedeutung der von den Antragstellern vorgebrachten Gründe.

(6) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten unmittelbar für alle Studiengänge, die ausschließlich mit einer Universitätsprüfung abgeschlossen werden.

§ 17

Praktische Studienzeiten, Exkursionen

(1) Die Fachprüfungsordnung kann eine praktische Studienzzeit vorsehen, in deren Rahmen an einer Stelle außerhalb der Universität unter angemessener Betreuung berufsbezogene Fertigkeiten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den Zielen des Studienganges oder Teilen desselben stehen, erlernt werden sollen (berufsbezogenes Praktikum). Die praktische Studienzzeit darf nur in der Zeit zwischen dem Ende der Vorlesungszeit des ersten bis zum Beginn der Vorlesungszeit des letzten Studiensemester liegen und kann auch im Ausland absolviert werden. Ihre maximale Dauer beträgt insgesamt sechs Monate.

(2) Die praktische Studienzzeit ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen. Die Fachprüfungsordnung oder die Praktikumsordnung trifft Regelungen über die Überprüfung der Ableistung des Praktikums.

(3) Über die inhaltliche Gestaltung, die fachlichen Anforderungen und die Teilbarkeit des berufsbezogenen Praktikums erlässt der zuständige Fakultätsrat als Richtlinie eine Praktikumsordnung, sofern die notwendigen Regelungen nicht bereits in der Fachprüfungsordnung enthalten sind. Soweit die nachfolgenden Absätze auf die Fachprüfungsordnung Bezug nehmen, können die fraglichen Regelungen auch in der Praktikumsordnung vorgesehen werden.

(4) Bei Zweifeln über die Geeignetheit der Praktikumsstelle entscheidet auf Antrag des Studierenden der zuständige Fachvertreter beziehungsweise Praktikumsbeauftragter rechtzeitig vor Beginn des Praktikums auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung über die Eignung der Praktikumsstelle. Der Antrag ist schriftlich an den Fachvertreter bzw. Praktikumsbeauftragten zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Ist ein Fachvertreter oder Praktikumsbeauftragter nicht bestellt, übernimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses diese Aufgabe.

(5) Anstelle der praktischen Studienzzeit gemäß Absatz 1 kann, soweit die Fachprüfungsordnung bzw. die Praktikumsordnung dies zulässt, auch ein Schulpraktikum, ein Sprachpraktikum oder ein zweimonatiger Studienaufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn das dem Erreichen der Qualifikationsziele des Studiums dient. Die Fachprüfungs- beziehungsweise Fachstudienordnungen können auch ein Forschungspraktikum an einer wissenschaftlichen Einrichtung, eine Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung sowie in den Studiengang integrierte Exkursionen vorsehen; auch in diesen Fällen muss eine angemessene Betreuung gewährleistet sein. Absatz 2 gilt entsprechend. Näheres, etwa die fachlichen Anforderungen und den Nachweis des Auslandsaufenthaltes, regeln die Fachprüfungsordnungen.

(6) Auf Antrag können bereits abgeleistete Praktika, die in direktem Bezug zum Studium stehen, vom Fachvertreter bzw. Praktikumsbeauftragten anerkannt werden; die Fachprüfungsordnung kann dies auf Praktika begrenzen, die im Rahmen eines anderen Studiengangs abgeleistet wurden.

§ 17a Anwesenheitspflicht

(1) Eine Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung besteht nur nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung. Sie darf allein für Seminare, Übungen, Kolloquien, Sprachkurse, Praktika und Exkursionen vorgesehen werden und nur dann, wenn die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls, zu dem die betreffende Lehrveranstaltung gehört, bzw. in nicht modularisierten Studiengängen das Ausbildungsziel der betreffenden Lehrveranstaltung nicht anders als bei regelmäßiger Anwesenheit erreicht werden können.

(2) Sieht eine Fachprüfungsordnung eine Anwesenheitspflicht vor, muss sie auch regeln, welche Zahl oder welcher Anteil der Veranstaltungen besucht worden sein muss und wie der Nachweis des Besuchs zu erbringen ist. Kann durch zusätzliche Nachweise, etwa über zusätzlich zu erbringende Leistungen oder eine zusätzliche Prüfung, das Erreichen des Qualifikations- bzw. Ausbildungsziels trotz fehlender regelmäßiger Anwesenheit nachgewiesen werden, müssen entsprechende Regelungen vorgesehen werden. War ein Studierender nicht regelmäßig anwesend, ohne dass die in Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt werden, darf er die entsprechende Modulprüfung bzw. die Prüfung, deren Ablegen die regelmäßige Teilnahme zur Voraussetzung hat, nicht ablegen; eine trotzdem abgelegte Prüfung ist unwirksam. Trifft die Fachprüfungsordnung keine Regelung zur Art des Nachweises, muss der Teilnahmenachweis zur Prüfung oder innerhalb einer Woche nach Ablegen der Prüfung dem Erstprüfer vorgelegt werden.

§ 17b Studienleistungen

(1) Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass neben Prüfungsleistungen gemäß § 7 Absatz 2 auch Studienleistungen Bestandteil des Moduls sind. Sie werden bei der Berechnung des Workloads berücksichtigt. Sie sind so zu konzipieren, dass sie vor Ablegung der Modulprüfung erbracht werden können und sollen nur studienbegleitend in der Vorlesungszeit absolviert werden. Sie unterliegen nicht den für Prüfungsleistungen gesetzlich vorgegebenen und in §§ 37 und 39 bis 41 ausgeformten Anmelde-, Ablegungs- und Wiederholungsfristen.

(2) Die Fachprüfungsordnung regelt Art und Umfang der Studienleistungen. Diese können unbegrenzt wiederholt werden.

(3) Alle in einem Modul vorgesehenen Studienleistungen werden insgesamt nur als „erbracht“ oder „nicht erfolgreich erbracht“ bescheinigt und durch den Modulverantwortlichen bis zum Ende des jeweiligen Semesters an das Zentrale Prüfungsamt

übermittelt. Einzelne Studienleistungen können benotet werden. Die Note dient der Information der Studierenden über ihren Leistungsstand und wird bei der Modulprüfung gemäß § 7 nicht berücksichtigt.

5. Abschnitt: Prüfungen und Bewertungen

§ 18 Aufbau und Gegenstände von Prüfungen

- (1) Die Fachprüfungsordnungen bestimmen Zahl und Art der abzulegenden Prüfungen; dabei können sie die in §§ 19 bis 22 vorgesehenen Prüfungsleistungen vorsehen.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, muss in der Fachprüfungsordnung geregelt werden, inwieweit nicht bestandene Prüfungsleistungen ausgleichbar sein sollen. Fehlt eine solche Regelung, so sind die einzelnen Prüfungsleistungen untereinander ausgleichbar. Bestandene Prüfungsleistungen bleiben unberührt, es sei denn, dass die Fachprüfungsordnung aus fachlichen Gründen etwas anderes regelt.
- (3) Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass dem Studierenden vor einer mündlichen Prüfung Gelegenheit zur Konsultation des Prüfers gegeben werden soll.
- (4) Die jeweilige Fachprüfungsordnung kann bestimmen, dass Lehrveranstaltungen statt in Deutsch in Englisch abgehalten werden können oder müssen und dass Studien- und Prüfungsleistungen statt in Deutsch in Englisch erbracht werden können bzw. müssen. In fachlich begründeten Fällen kann die Fachprüfungsordnung entsprechende Regelungen auch mit Blick auf andere Sprachen vorsehen.

§ 19 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag; im Einzelfall können auch rezeptive und produktive Fertigkeiten geprüft werden.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen, nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung auch vor zwei oder mehr Prüfern (Kollegialprüfung) abgelegt. Sie kann auch als Gruppenprüfung mit maximal fünf Prüflingen durchgeführt werden. Eine Prüfung dauert nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung pro Prüfungsleistung, in modularisierten Studiengängen pro Modul und Studierenden mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.
- (3) Vor der Festsetzung der Note gemäß § 25 hört jeder Prüfer den sachkundigen Beisitzer zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung bzw. den Mitprüfer zur Festsetzung der Note. Der Beisitzer darf nicht prüfen und nicht bewerten. Die Fachprü-

fungsordnung kann vorsehen, dass, wenn mehrere Prüfer voneinander abweichen, sie mit Stimmenmehrheit entscheiden; in diesem Fall ist bei Stimmengleichheit eine Durchschnittsnote aus den Einzelnoten gemäß § 25 Absatz 1 zu bilden.

(4) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an diese bekannt zu geben und kurz zu begründen; auf die Bekanntgabe der Begründung kann der Kandidat verzichten. Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Gleiches gilt für die wesentlichen Ergebnisse und die Begründung für die Bewertung, es sei denn, dass der Kandidat nach entsprechender Belehrung auf deren Protokollierung verzichtet.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(6) Die Regelungen über die Verteidigung (§ 31) bleiben unberührt.

§ 20 Klausuren

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. In geeigneten Fällen kann eine Prüfung auch im multiple-choice-Verfahren abgenommen werden; § 19 Absatz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Die Klausur dauert nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung bei Modulprüfungen zwischen 30 und 180 Minuten, im Übrigen mindestens 60 und höchstens 300 Minuten pro Prüfungsleistung.

(2) Klausuren in Modul- und Zwischenprüfungen sind von zwei Prüfern zu bewerten, wenn es sich um den letzten Wiederholungsversuch handelt; das Zentrale Prüfungsamt informiert die Prüfer vorab, bei welchen Kandidaten eine Zweitbewertung erforderlich ist. Bei Abschlussprüfungen in nicht modularisierten Studiengängen werden Klausuren immer von zwei Prüfern bewertet. In allen anderen Fällen erfolgt die Bewertung durch einen Prüfer; die Fachprüfungsordnung kann auch insoweit zwei Prüfer vorsehen. Die Bewertung ist in geeigneter Weise zu begründen. Das Bewertungsverfahren soll höchstens vier Wochen pro Prüfer dauern; in begründeten Ausnahmefällen kann die Fachprüfungsordnung eine Frist von bis zu acht Wochen vorsehen. Unbeschadet der Möglichkeit einer vorherigen unverbindlichen Bekanntgabe durch die Prüfer erfolgt die verbindliche Bekanntgabe des Ergebnisses über das an der Universität Greifswald vorgehaltene elektronische Verfahren.

(3) Die Termine für Klausuren sind nach Möglichkeit so zu koordinieren, dass kein Studierender mehr als eine Klausur pro Tag zu schreiben hat. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Zentrale Prüfungsamt; der Prüfungsausschuss kann in sachlich begründeten Fällen eine abweichende Festlegung treffen.

(4) Soweit eine Bewertung durch zwei Prüfer erfolgt, können die jeweiligen Prüfer die Bewertungen einander mitteilen. Klausuren werden nach der Begutachtung an den Studierenden zurückgegeben, es sei denn die Fachprüfungsordnung regelt Abweichendes.

§ 21 Hausarbeiten

(1) Bei Hausarbeiten in Modulprüfungen, die nicht in der Anfertigung eines Referates (§ 22 Absatz 2) besteht, muss der Prüfer bei Ausgabe des Themas dem Studierenden und dem Zentralen Prüfungsamt einen Abgabetermin mitteilen. Die Fachprüfungsordnungen regeln die Dauer der Bearbeitungszeit; dabei sind parallel zu erbringende Prüfungsleistungen desselben Studiengangs zu berücksichtigen. Die Frist beträgt mindestens fünf Tage und höchstens vier Monate. Wird der Abgabetermin nicht bis zum Ende der vorlesungsfreien Zeit festgelegt, ist die Arbeit an dem Tag abzugeben, der sich aus dem Abgabetermin und dem in der Fachprüfungsordnung festgesetzten Höchstbearbeitungszeitraum ergibt. Das Bewertungsverfahren soll, soweit die Fachprüfungsordnung nicht in fachlich besonders begründeten Fällen anderes vorsieht, spätestens bis zum Ende des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt ist, abgeschlossen sein. Im Übrigen gilt § 20 Absatz 2 entsprechend. Hausarbeiten sind schriftlich oder nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung in elektronisch lesbarer Form einzureichen. Eine schriftlich einzureichende Arbeit ist auf Verlangen des Prüfers zusätzlich in elektronisch lesbarer Form einzureichen. Jede elektronisch einzureichende Arbeit ist zusammen mit einer Erklärung abzuliefern, dass von der Arbeit eine elektronische Kopie gefertigt und gespeichert werden darf, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatsoftware zu ermöglichen.

(2) Macht der Studierende bei Hausarbeiten von ihm nicht zu vertretende Gründe glaubhaft, die eine Verlängerung der Abgabefrist gebieten, wird diese bis zu 14 Tage verlängert. Entsprechende Nachweise sind im Zentralen Prüfungsamt vorzulegen; bei gesundheitlichen Gründen kann auch ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Kann die Arbeit aus Gründen nach Satz 1 auch innerhalb der verlängerten Frist nicht fertig gestellt werden, ist das Thema zurückzugeben; diese Arbeit gilt als nicht unternommen. Die Entscheidungen nach Satz 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Hausarbeit an diesen Studierenden ist ausgeschlossen.

(3) § 20 Absatz 4 gilt entsprechend. Absatz 2 Satz 5 gilt auch für Wiederholungsprüfungen.

§ 22 Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Für die in den nachfolgenden Absätzen im Einzelnen definierten sonstigen Prüfungsleistungen gilt § 20 Absatz 2 entsprechend. Nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung kann eine Meldung zur Prüfung in diesen Fällen anstelle des in § 41 Absatz 1 geregelten Verfahrens über Teilnehmerlisten stattfinden, die dem Zentralen Prü-

fungsamt spätestens bis zum Ende der Meldefrist gemäß § 41 Absatz 1 übergeben wird.

(2) Ist in einem Seminar oder einem Kolloquium ein Referat als Prüfungsleistung zu erbringen, muss der Studierende nachweisen, dass er in einem Vortrag die Zusammenhänge eines begrenzten Themengebietes in geschlossener und verständlicher Art selbständig präsentieren und sich an Diskussionen zu Vorträgen anderer Studierender beteiligen kann. Nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung kann außerdem mediale Unterstützung sowie – vor oder nach dem Vortrag – die Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Arbeit verlangt werden; ist die Arbeit nach dem Vortrag abzugeben, gilt § 21 Absatz 1 Satz 1 entsprechend. In diesem Fall wird, soweit die Fachprüfungsordnung nichts anderes vorsieht, eine einheitliche Note für die gesamte Seminar- bzw. Kolloquiumsleistung festgesetzt. Der Vortrag dauert nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung zwischen 15 und 60 Minuten; enthält diese keine Angabe, rund 20 Minuten. Die schriftliche Arbeit soll nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung einen Umfang zwischen 10 und 30 Seiten aufweisen; enthält diese keine Angabe, soll der Umfang bei 25 Seiten liegen. § 21 Absatz 1 Sätze 7 und 8 gelten entsprechend.

(3) In Übungen, Exkursionen und Praktika soll der Studierende praxisrelevante Fertigkeiten vertiefen. Die Praktika werden über die Versuchsprotokolle, praktischen Übungen, Versuchsberichte oder Ergebnispräsentationen durch die Prüfer bewertet. Die Anzahl der zu erbringenden Leistungspunkte liegt nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung zwischen 5 LP und 15 LP. Im Fall experimenteller Praktika soll er nachweisen, dass er die ihm gestellten Aufgaben mit den gängigen Methoden seines Faches bearbeiten, auswerten und zusammenhängend in Protokollen darstellen kann. Die Gesamtbewertung nach § 26 erfolgt dabei als Mittelung über alle Experimente im laufenden Semester.

(4) Ein schriftliches Protokoll dokumentiert die betreffende Übung, den zu protokollierenden Vorgang, die Bearbeitung der vorgegebenen Aufgabe, das betreffende Experiment oder die betreffende Exkursion. Der Umfang beträgt nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung zwischen 2 und 10 Seiten.

(5) Für künstlerische Studiengänge können nach näherer Vorgabe durch die Fachprüfungsordnung eine eigene künstlerische Leistung oder die Darstellung oder auch Konzeption einer Ausstellung, ggf. jeweils unter Einschluss einer entsprechenden schriftlichen oder mündlichen Präsentation, Dokumentation oder Erläuterung verlangt werden.

(6) Praktische Übungen umfassen die eigenständige Bearbeitung von praktischen Aufgaben unter Anleitung. In ihnen weist der Studierende nach, dass er bestimmte praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzt, die zur Ausübung beruflicher Tätigkeitsfelder und -bereiche erforderlich sind. Die Prüfung kann unter direkter Aufsicht und Kontrolle stattfinden oder besteht in der Vorlage bzw. Demonstration von Arbeitsergebnissen oder in der Anfertigung von Präsentationen von dokumentierten Aufgaben, Arbeitsschritten bzw. Fällen.

(7) Eine Fachprüfungsordnung kann für praktische Module (sprachpraktische, künstlerisch-praktische oder experimentelle Module) vorsehen, dass die Modulprüfung aus

mehreren, über ein Semester verteilt zu erbringenden Leistungskontrollen besteht, in denen der Studierende den Fortschritt seiner Kenntnisse bzw. Fähigkeiten nachweisen soll. Die Fachprüfungsordnung bestimmt, wie viele Leistungskontrollen – maximal 12 – abzulegen sind. Die Gesamtbewertung nach § 26 erfolgt dabei als Mittelung über alle Leistungskontrollen im laufenden Semester. Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass die Produktionen beziehungsweise Leistungsbelege in einer Leistungsmappe (Portfolio) zu sammeln sind.

(8) Abweichend von § 36 ist Prüfungstermin bei Seminar- bzw. Kolloquiumsleistungen (Absatz 2) der letzte Tag der Lehrveranstaltung, im Fall einer im Anschluss abzuliefernden schriftlichen Arbeit der festgesetzte Tag der Abgabe, bei den Praktika (Absatz 3) der letzte Praktikumstag, bei den Protokollen (Absatz 4) der Tag der Abgabe, bei den Projekten (Absatz 5) und den Modulen nach Absatz 6 der Tag der Präsentation und bei Modulprüfungen mit Leistungskontrollen (Absatz 7) die letzte Leistungskontrolle. § 36 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Termine in der ersten Woche der Vorlesungszeit bekannt gemacht werden. Die Wiederholung einer sonstigen Prüfungsleistung ist nach § 40 Absatz 3 im Rahmen der nächsten Regelprüfung des jeweiligen Moduls abzulegen.

§ 23 Abgabefristen

Ist eine Prüfungsleistung bis zu einem bestimmten Tag einzureichen, reicht das Einwerfen in den Nachbriefkasten der Universität. Wird sie mit der Post übermittelt, gilt der Tag des Poststempels als Tag der Einreichung, sofern die Fachprüfungsordnung nichts anderes bestimmt.

§ 24 Nachteilsausgleich

(1) Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderungen oder Beschwerden ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form oder nur mit besonderen technischen Hilfsmitteln zu erbringen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder mit weiteren Hilfsmitteln zu erbringen; dies gilt nicht, soweit dieser Ausgleich dem Wesen und Inhalt der Prüfung widerspricht oder nicht geeignet ist, die Behinderungen oder Beschwerden auszugleichen. Zum Nachweis kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Der Prüfungsausschuss kann die Wirkung seiner Entscheidung auf mehrere Prüfungstermine erstrecken. Ein entsprechender Antrag ist, sofern nicht eine entsprechende Entscheidung bereits vorliegt, vom Studierenden bei der Meldung zur jeweiligen Prüfung zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Will der Prüfungsausschuss im Fall einer Behinderung den Antrag des Studierenden ablehnen oder von ihm abweichen, ist zuvor der Behindertenbeauftragte gemäß § 34 der Grundordnung zu hören.

(2) Eine schwangere Studierende darf in der Mutterschutzfrist nur entsprechend der §§ 3 ff. des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen. Für diese Studierende kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls abweichende Prüfungsbedingungen zum Nachteilsausgleich festlegen.

§ 25

Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt; bei mehreren Prüfern errechnet sich die Note für die einzelne Prüfungsleistung unbeschadet § 19 Absatz 3 Satz 3 aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	= ausgezeichnet	= eine ganz herausragende Leistung;
1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Ist durch besondere Rechtsvorschrift für bestimmte, im Rahmen eines Studiengangs vorgeschriebene Prüfungen eine abweichende Notengebung vorgeschrieben, kann die Fachprüfungsordnung vorsehen, dass diese ganz oder teilweise auch für die sonstigen Prüfungen im Rahmen dieses Studiengangs zu verwenden ist.

(4) Ist nur über das Bestehen zu entscheiden, trifft der Prüfer diese Entscheidung; bei zwei Prüfern ist die Prüfung nur bestanden, wenn sie von beiden Prüfern so bewertet wird.

(5) Darf eine Prüfung nur abgelegt werden, wenn an einer bestimmten Lehrveranstaltung regelmäßig teilgenommen wurde (§ 17a), wird die Prüfungsleistung nur bewertet, wenn der entsprechende Nachweis erbracht worden ist.

§ 26

Bildung von Noten

Sind für eine Prüfung mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, so bestimmt die Fachprüfungsordnung, mit welcher Wichtung die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Bildung der Modul- bzw. Gesamtnote eingehen; trifft die Fachprüfungsordnung keine Regelung, werden die Noten gleich gewichtet. § 30 Absatz 3 bleibt

unberührt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0	= ausgezeichnet;
bei einem Durchschnitt von 1,1 bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

Im Fall des § 25 Absatz 3 sind in der Fachprüfungsordnung entsprechende Regelungen vorzusehen.

6. Abschnitt: Abschlussarbeit, Verteidigung und Gesamtnote

§ 27 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung in dem betreffenden Studiengang abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Abschlussarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen gemäß Landesrecht prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Greifswald durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist, wenn die Fachprüfungsordnung nichts anderes vorschreibt, Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Die Abschlussarbeit kann auf Antrag der Kandidaten mit Zustimmung des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der von Kandidaten gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen; das Zentrale Prüfungsamt teilt das Ergebnis dem Betreuer und dem Kandidaten schriftlich mit.

(4) Die Abschlussarbeit kann, soweit die Fachprüfungsordnung nicht eine bestimmte Sprache vorschreibt oder die Abfassung in weiteren Sprachen gestattet, nach übereinstimmender Entscheidung von Kandidat und Betreuer statt in deutscher auch in englischer Sprache abgefasst werden. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Ab-

schlussarbeit in einer weiteren Sprache verfasst wird; in diesem Falle muss sie eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 28

Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit

(1) Das Thema wird bei einer Bachelorarbeit im letzten Fachsemester der Regelstudienzeit ausgegeben. Auf Antrag wird sie auch früher ausgegeben, wenn der Studierende zum fraglichen Zeitpunkt die für die Ausgabe der Bachelorarbeit erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben hat. Bei einer Masterarbeit in einem viersemestrigen Masterprogramm erfolgt die Ausgabe frühestens nach dem Erwerb von 60 Leistungspunkten; im Übrigen bestimmt die Fachprüfungsordnung den Zeitpunkt. Die Ausgabe erfolgt durch die Vergabe eines Themas.

(2) Auf Antrag des Studierenden veranlasst der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Vergabe eines Themas für die Abschlussarbeit. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Vergabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Antrag auf Vergabe des Themas soll spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Vergabe im Zentralen Prüfungsamt vorliegen. Thema und Zeitpunkt der Vergabe sind aktenkundig zu machen.

(3) Das Thema kann nur einmal und beim Bachelor nur innerhalb der ersten 14 Tage, beim Master nur innerhalb der ersten zwei Monate und in sonstigen Studiengängen nur innerhalb eines in der Fachprüfungsordnung zu definierenden angemessenen Teils der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Fachprüfungsordnung kann diese Möglichkeit ausschließen.

(4) Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für eine Verlängerung nach § 29 Absatz 3 Satz 1, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein ärztliches Attest gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt nachgewiesen wird; in besonderen Fällen, insbesondere bei erneuter Erkrankung, kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Ist aufgrund einer ärztlich bescheinigten Krankheit des Studierenden die Abgabe auch innerhalb der bewilligten Verlängerungsfrist nicht möglich, muss das Thema der Abschlussarbeit zurückgegeben werden; diese Abschlussarbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Abschlussarbeit an diesen Studierenden ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Absatz 2 findet Anwendung. Der Antrag ist gegebenenfalls mit dem amtsärztlichen Attest an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 29

Bearbeitungsfristen

(1) Die für die Abschlussarbeit anzusetzende Arbeitsbelastung beträgt in Bachelorstudiengängen zwischen 180 (6 LP) und 360 (12 LP) Stunden, in sonstigen Studien-

gängen zwischen 450 (15 LP) und 900 (30 LP) Stunden, also zwischen drei und sechs Monaten reine Bearbeitungszeit. Die Stunden kann der Studierende in der Zeit zwischen Ausgabe und Abgabe frei verteilen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer nach § 27 Absatz 2 so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.

(2) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit darf durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht unterbrochen werden. Wird ein Urlaubssemester nach Zuweisung eines Themas für die Abschlussarbeit bewilligt, muss das Thema der Abschlussarbeit zurückgegeben werden. Eine wegen Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht fertig gestellte Abschlussarbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Abschlussarbeit an den Beurlaubten ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Nach dem Ende des Urlaubssemesters findet § 28 Absatz 2 Anwendung.

(3) Der Abgabetermin der Arbeit kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss, dessen Genehmigung dem Zentralen Prüfungsamt spätestens am Tage der Abgabe vorliegen muss, beim Bachelor um höchstens drei Wochen, beim Master um höchstens zwei Monate, in sonstigen Studiengängen höchstens um eine einem Drittel der Bearbeitungszeit entsprechende Frist verschoben werden. Die Fachprüfungsordnung kann um 20 % längere Fristen vorsehen. Eine darüberhinausgehende Verlängerung ist in jedem Falle ausgeschlossen. Stellt der Studierende den Antrag auf Verlängerung am Tag der Abgabe, ohne dass auf ihm die Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vermerkt ist, wird die Verlängerung nicht bewilligt.

§ 30

Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er diese – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Abschlussarbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die maschinenschriftliche Abschlussarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen (nur Thermo- oder Klebebindung) Exemplaren und mit der gegebenenfalls nach § 27 Absatz 4 erforderlichen Zusammenfassung beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. § 21 Absatz 1 Sätze 7 und 8 gelten entsprechend. Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass eine elektronische Fassung mit Abgabe der Arbeit dem Erstprüfer zu übermitteln ist. In diesem Fall ist sie zusammen mit einer Erklärung abzuliefern, dass von der Arbeit eine elektronische Kopie gefertigt und gespeichert werden darf, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatsoftware zu ermöglichen.

(3) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Jeder Prüfer erhält ein Exemplar. Sieht die Fachprüfungsordnung nichts anderes vor, können sich Erst- und Zweitprüfer ihre Bewertungen wechselseitig mitteilen. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat (§ 27 Absatz 2). Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht über-

einstimmender Beurteilung der Abschlussarbeit ergibt sich die Note für die Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen die Beurteilungen der Abschlussarbeit um mehr als 1,7 voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid), wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf 1,7 oder weniger annähern können. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten; die Fachprüfungsordnung kann eine Frist von bis zu sechs Wochen vorsehen. Unbeschadet § 31 Absatz 2 ist die Bewertung der Abschlussarbeit dem Kandidaten mitzuteilen.

(4) Die Abschlussarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Arbeit nicht gemäß Absatz 2 form- oder fristgerecht eingereicht wird. Satz 1 gilt nicht, wenn die Abschlussarbeit nicht in der erforderlichen Anzahl eingereicht wurde und die fehlenden Exemplare bis zum Ende des übernächsten Werktages nachgereicht werden.

§ 31 Verteidigung

(1) Masterarbeiten sind, soweit die Fachprüfungsordnung nichts anderes vorsieht, zu verteidigen; für sonstige Abschlussarbeiten gilt dies nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung, in jedem Fall aber, wenn nicht bereits zuvor mündliche Prüfungen in angemessenem Umfang vorgesehen sind. Für die Verteidigung einer Arbeit wird in modularisierten Studiengängen eine Arbeitsbelastung von 60 Stunden angesetzt. Die Fachprüfungsordnung kann für die Verteidigung den Begriff „Disputation“ vorsehen.

(2) Die Verteidigung der Abschlussarbeit findet innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der Abschlussarbeit statt; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Auseinandersetzung mit kritischen Einwänden ist dem Studierenden durch die Prüfer Einsicht in die entsprechenden Passagen der Gutachten zu gewährleisten.

(3) Die Verteidigung der Abschlussarbeit findet nur statt, wenn die Abschlussarbeit ohne Berücksichtigung der Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Sie findet, soweit die Fachprüfungsordnung nichts anderes vorsieht, nach Wahl des Studierenden auf Deutsch oder Englisch statt, sofern der Betreuer nicht eine Verteidigung auf Deutsch verlangt.

(4) Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag von 15 Minuten zu wesentlichen Inhalten der Abschlussarbeit und einer Diskussion der Ergebnisse und Schlussfolgerungen. Die Verteidigung soll nicht länger als 45 Minuten dauern. Sie ist mit Ausnahme der Notenbekanntgabe öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Die Fachprüfungsordnung kann für den Vortrag eine Verkürzung auf 10 oder eine Verlängerung auf bis zu 25 Minuten und eine Abweichung für die Verteidigung um bis zu 15 Minuten Zeiten vorsehen.

(5) Die Verteidigung der Abschlussarbeit wird, soweit die Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht, von den Prüfern nach § 30 Absatz 3 sowie einem weiteren Prüfer

gemäß § 52 bewertet (Bewertungskommission), von denen der Prüfungsausschuss einen zum Vorsitzenden bestimmt.

(6) Die Note der Verteidigung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Aus der Note der Verteidigung und der Note der Abschlussarbeit wird gemäß § 26 die Gesamtnote für die Abschlussarbeit einschließlich Verteidigung gebildet; dabei wird die Abschlussarbeit vierfach gewichtet. Siehe die Fachprüfungsordnung vor, dass die Verteidigung nicht benotet wird, so ist sie bestanden, wenn die Mehrzahl der Prüfer sie in diesem Sinne bewertet; bei Stimmengleichheit gibt das Votum des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 32 Zusatzfächer

(1) Der Studierende kann sich in weiteren Fächern an der Universität Greifswald einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Es gelten die Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen der jeweiligen Fachprüfungsordnung. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist spätestens mit der Beantragung der letzten Prüfungsleistung und schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann gemäß § 40 Absatz 1 zweimal wiederholt werden.

§ 33 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Gesamtprüfung im Sinne von § 3 Absätze 1 und 2 sowie § 10 Absätze 1 und 2 wird eine Gesamtnote gebildet.

(2) Hat ein Kandidat die abschließende Prüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden das Thema der Abschlussarbeit, die Note der Abschlussarbeit sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote, nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung auch die Noten einzelner Prüfungen oder bestimmte Notendurchschnitte aufgenommen; es wird mit dem Siegel der Universität Greifswald versehen.

(3) Mit dem Zeugnis erhält der Studierende in modularisierten Studiengängen eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“ und „Transcript of Records – Notenspiegel“), nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung auch in anderen Studiengängen. In das Transcript of Records werden die absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen. Dem Abschlusszeugnis, der Urkunde über die Verleihung, dem Diploma Supplement und dem Transcript of Records werden in modularisierten Studiengängen, im Übrigen nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung jeweils eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(4) Die Prüfungsergebnisse der Zusatzfächer nach § 32 werden im Fall des Absatzes 3 in das Transcript of Records, im Übrigen in das Zeugnis aufgenommen.

(5) Im Zeugnis und in der Zeugnisergänzung wird jeweils das Datum des Tages ausgewiesen, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Neben der Gesamtnote nach Absatz 1 in modularisierten Studiengängen ist auf dem Zeugnis und dem Transcript of Records die relative Note der folgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind außer dem Abschlussjahrgang, soweit existent, zusätzlich die drei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte zu erfassen. Liegen auch jahrgangsübergreifend weniger als 30 Abschlüsse vor, wird keine relative Note gebildet.

(7) Bei einer Gesamtnote von 1,0 wird auf dem Zeugnis das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt.

§ 34 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Prüfung nach § 2 Absatz 1 bzw. 10 Absatz 1 wird nach Maßgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung der Grad eines Bachelors, eines Masters oder eines Diploms verliehen. Dieser Grad wird nach Maßgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung im Fall eines Bachelors oder eines Masters in Abhängigkeit von der fachlichen Ausrichtung des Studiengangs mit dem Zusatz „of Arts“, „of Laws“ oder „of Science“ versehen (abgekürzt: B.A., M.A., LL.B., LL.M., B.Sc., M.Sc.). Die Fachprüfungsordnung kann stattdessen auch die jeweilige lateinische Fassung vorsehen, im Fall eines Masterstudiengangs auch nach Maßgabe von § 41 Absatz 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes die Vergabe eines Diplomgrades. Im Fall eines Diploms wird dem Grad ein auf das jeweilige Fach hinweisender Zusatz angefügt.

§ 35 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die entsprechende Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Datum des Zeugnisses sowie dem Siegel der Universität Greifswald versehen.

7. Abschnitt: Verfahren, Termine, Fristen

§ 36 Prüfungstermine und Urlaubsemester

(1) Prüfungen werden im Regelfall nach Beendigung der Lehrveranstaltungen angeboten; in fachlich begründeten Ausnahmefällen kann die Fachprüfungsordnung für bestimmte Prüfungen auch Prüfungen während der Vorlesungszeit vorsehen. Mündliche Prüfungen nach § 7 Absatz 4 sowie mündliche Abschlussprüfungen können in jedem Fall auch während der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Wiederholungsprüfungen finden nach Maßgabe von § 40 im Regelfall im darauffolgenden Semester statt und können auch zu Beginn des Semesters durchgeführt werden. Der genaue Zeitpunkt der Prüfung wird durch das Zentrale Prüfungsamt spätestens in der letzten Woche der Vorlesungszeit, bei Klausuren und Hausarbeiten mindestens jedoch vier Wochen vor der Prüfung, verbindlich über das an der Universität Greifswald vorgehaltene elektronische Verfahren bekannt gegeben. Für alle sonstigen Prüfungsleistungen ist ein Zeitfenster durch Prüfer oder Institut bekannt zu geben. Die Möglichkeit kurzfristiger Verlegung aus zwingenden Gründen bleibt unberührt. Eine gesonderte Ladung der Kandidaten erfolgt nicht. Die Regelprüfungstermine ergeben sich aus den Fachprüfungsordnungen. § 22 bleibt unberührt. Vorbehaltlich von § 40 Absatz 1 müssen Modulprüfungen nur im Rhythmus der Lehrveranstaltungen angeboten werden, die dem betreffenden Modul zugeordnet sind.

(2) Die Fakultäten stellen durch das Lehrangebot sicher, dass Studienleistungen in den einzelnen Studiengängen, bei Teilstudiengängen in diesen rechtzeitig erbracht und die zeitlichen Vorgaben dieser Prüfungsordnung und der Fachprüfungsordnungen für die einzelnen Prüfungen und die Abschlussarbeit eingehalten werden können.

(3) Prüfungen müssen bis zum Ende des jeweiligen Semesters abgelegt werden, soweit die Fachprüfungsordnung nicht in einem fachlich begründeten Ausnahmefall das Ende des Folgesemesters vorsieht. Prüfungen, die nach dem Ende des jeweiligen Semesters abgelegt werden, bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Jedoch muss der Studierende die Prüfung spätestens vor Beginn des folgenden Meldetermins abgelegt haben; geschieht dies aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht, wird die nicht abgelegte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Das Prüfungsverfahren darf zwischen letzter Prüfung und Beginn der Abschlussarbeit durch ein Urlaubssemester außer in den Fällen von

1. Krankheit oder Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen, die ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich machen, und

2. Schwangerschaft, Mutterschutz und Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde, nicht unterbrochen werden.

§ 37

Abweichung von Regelprüfungsterminen

(1) Meldet sich der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist zu den Prüfungen oder legt er die Prüfungen, zu denen er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt ab, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Die Fachprüfungsordnungen kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in einem fachlich begründeten Ausnahmefall eine um ein Semester nach oben und unten abweichende Frist festlegen. Hat der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen die Abschlussarbeit nicht spätestens innerhalb von drei Semestern nach der in § 28 Absatz 1 genannten Frist eingereicht, gilt sie als erstmals bearbeitet und nicht bestanden. Die Fachprüfungsordnungen regeln bei Abweichungen von Satz 3, wann der Studierende spätestens die Abschlussarbeit abgeben muss. § 39 Absatz 5 bleibt unberührt.

(2) Die Frist beträgt bei

1. Zwischenprüfungen zwei Semester,
2. bei Prüfungen der Hochschulabschlussprüfung in Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen und eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern haben, vier Semester,
3. in sonstigen Studiengängen drei Semester

nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin; § 36 Absatz 1 Satz 8 bleibt unberührt.

Bei der Berechnung der Fristen werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit (§ 38 Absatz 8 des Landeshochschulgesetzes) nicht mit einbezogen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann bei Prüfungen unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn der Studierende nach Inanspruchnahme einer Fachstudienberatung durch den Fachstudienberater eine vom Prüfungsausschuss genehmigte Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

(4) Hat der Studierende die Gründe für die Überschreitung der Frist des Absatz 1 nicht zu vertreten, so hat er dies unverzüglich dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss, in den Fällen der § 38 Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 bis 6 das Zentrale Prüfungsamt die Gründe an, so wird dem Studierenden schriftlich mitgeteilt, innerhalb welcher Frist er die Prüfungen abzulegen oder die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit zu beantragen hat.

§ 38

Nicht zu vertretende Gründe

(1) Vom Studierenden nicht zu vertretende Gründe im Sinne von § 37 Absatz 1 sind solche, die zur planwidrigen Studienverzögerung aufgrund von Umständen im Verantwortungsbereich der Universität führten. Hierzu gehören insbesondere

1. Nichtangebot oder Ausfall einer Lehrveranstaltung aus dem Pflichtprogramm oder dem Wahlpflichtprogramm nach der Studienentscheidung des Studierenden von mehr als einem Viertel des regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungsumfangs, Ausfall von Exkursionen oder Unregelmäßigkeit im Angebot von Exkursionen,
2. Überschneidung von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen desselben Semesters in einem oder mehreren Fächern, in denen der Studierende eingeschrieben ist, von mehr als einem Viertel des regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungsumfangs, bei modularisierten Studiengängen mit Modulabschlussprüfungen von mehr als einem Drittel des regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungsumfangs pro Modul.

Diese Gründe können geltend gemacht werden, wenn der Studierende auf den Besuch der Lehrveranstaltung nach der Studienordnung oder dem Studienplan in dem betreffenden Semester angewiesen ist.

(2) Vom Studierenden nicht zu vertretende Gründe, die in der Person des Studierenden begründet sind, sind:

1. eigene Erkrankung oder Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen, wenn die Zeit der eigenen Erkrankung oder der Pflege ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht; die Unmöglichkeit eines ordnungsgemäßen Studiums wird insbesondere angenommen, wenn aufgrund der eigenen Erkrankung oder der Pflege mehr als ein Viertel der im Semester regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen nicht besucht werden kann,
2. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen in entsprechender Anwendung der Landesverordnung über die Elternzeit für die Beamten und Richter im Land Mecklenburg-Vorpommern (Elternzeit-Landesverordnung – EltZLVO M-V) vom 22. Februar 2002 (GVObI. M-V S. 134) Anspruch auf Elternzeit bestünde,
3. studiengangsbezogener Auslandsaufenthalt,
4. Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studierendenschaft, soweit sie den Studierenden nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat,
5. Erwerbsarbeit im Umfang von mehr als einem Arbeitstag wöchentlich während der Vorlesungszeit, soweit die Arbeit zur Finanzierung des Lebensunterhalts unabweisbar notwendig ist; Unabweisbarkeit liegt vor, wenn das gesamte verfügbare Einkommen ohne die Erwerbstätigkeit unter dem Höchstsatz gemäß BAföG liegt und der zeitliche Umfang erforderlich ist, um ein Gesamteinkommen in dieser Höhe zu erzielen,

6. Doppelstudium in den Fällen, in denen mindestens die Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen wechselseitig nicht anerkannt werden können,
7. die Notwendigkeit, im Rahmen eines Masterstudienganges eine Auflage gemäß § 4 Absatz 3 im Umfang von mehr als 15 Leistungspunkten zu erfüllen; im Fall des § 43 Absatz 1 Satz 2 gilt dies entsprechend, wenn in Folge der Auflage mehr als 10 Semesterwochenstunden zu besuchen sind.

(3) Die vorgenannten Gründe werden nur anerkannt, wenn der Studierende in dem maßgeblichen Zeitraum nicht beurlaubt ist oder ein Teilzeitstudium nach § 16 absolviert.

(4) Eine Nichtanrechnung findet in den Fällen des Absatz 2 in einem Umfang statt, der dem zeitlichen Ausmaß der Studienbehinderung gemäß Absatz 2 angemessen ist; im Fall des Absatzes 2 Nummer 4 können im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigt werden.

(5) Gründe müssen wie folgt glaubhaft gemacht werden:

1. Gründe gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 2 durch eine Bestätigung des Fachstudienberaters oder in sonst geeigneter Weise,
2. Gründe gemäß Absatz 2 Nummer 1 durch eine ärztliche, auf Verlangen des Zentralen Prüfungsamtes eine amtsärztliche Bescheinigung oder in sonst geeigneter Weise,
3. Gründe gemäß Absatz 2 Nummer 2 durch Mutterpass, Geburtsurkunde oder in sonst geeigneter Weise,
4. Gründe gemäß Absatz 2 Nummer 3 durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, der ausländischen Hochschule oder in sonst geeigneter Weise,
5. Gründe gemäß Absatz 2 Nummer 4 bei einer Tätigkeit in einem Selbstverwaltungsorgan der Universität durch eine Bescheinigung des Vorsitzenden des Selbstverwaltungsorgans, dem der Studierende angehört, oder bei Tätigkeit in einem Organ der Studierendenschaft durch eine Bescheinigung des Vorsitzenden des Organs der Studierendenschaft, dem der Studierende angehört, oder durch eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft;
6. Gründe gemäß Absatz 2 Nummer 5 durch Belege oder in sonst geeigneter Weise,
7. Gründe gemäß Absatz 2 Nummer 6 durch ein ordnungsgemäßes Studium und entsprechende Leistungsnachweise, die den Studienverlauf und Studienstand in beiden Studiengängen zeigen;
8. Gründe gemäß Absatz 2 Nummer 7 Halbsatz 1 durch Vorlage des Auflagenbescheides, gemäß Absatz 2 Nummer 7 Halbsatz 2 durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des zuständigen Studiendekans.

(6) Der Antrag auf Anerkennung der Gründe, die zur Überschreitung der Meldefristen geführt haben, ist unverzüglich, spätestens bis zum Ende der Meldefrist des in der Prüfungsordnung festgelegten Termins, schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt anzuzeigen und einzureichen.

§ 39 Freiversuch

(1) In nicht modularisierten Studiengängen kann, wenn die jeweilige Fachprüfungsordnung nichts anderes vorsieht, die Abschlussprüfung im Wege des Freiversuches nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen abgelegt werden. In einem modularisierten Studiengang gilt Gleiches für ggf. vorgesehene mündliche Prüfungen im Sinne von § 7 Absatz 4; die Fachprüfungsordnungen regeln, um welche Prüfungen es sich dabei im Einzelnen handelt.

(2) Hat ein Studierender nach ununterbrochenem Studium eine Prüfung nach Absatz 1 innerhalb der Regelstudienzeit erstmals zu dem in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Regelprüfungstermin abgelegt, so gilt diese, wenn sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen (Freiversuch). Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt. In diesem Falle gilt die Prüfung als im ersten Versuch nicht bestanden. Bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe von § 43 auf das Fachstudium angerechnet.

(3) Eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfung kann vom Studierenden zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden; es zählt das jeweils bessere Ergebnis. § 25 Absatz 3 und § 26 gelten entsprechend. Die Zulassung für den Freiversuch zur Notenverbesserung gilt als erteilt, wenn nicht das Zentrale Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen ab Ende der dreiwöchigen Nachfrist zur Meldefrist die Zulassung schriftlich und unter Angabe von Gründen versagt.

(4) Ein Studium gilt als nicht unterbrochen im Sinne von Absatz 2

1. für die Zeiten, in denen sich das Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (§ 38 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4) verzögert;
2. für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 21 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes.

(5) Nach Bestehen einer gegebenenfalls vorgesehenen Verteidigung ist die Wiederholung einer Prüfung nach Absatz 1 unzulässig.

§ 40 Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung muss im darauffolgenden Semester angeboten werden; dies gilt nicht für Modulprüfungen, die untrennbar mit einer Lehrveranstaltung verbunden sind. Auf Antrag eines Studierenden kann eine Wiederholungsprüfung auch im gleichen Semester stattfinden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Wurde eine Prüfung im Freiversuch unternommen (§ 39), kann sie nach dem regulären ersten Versuch nur einmal wiederholt werden.

(2) Eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs als nicht bestanden gilt, kann nur einmal wiederholt werden. Gilt eine Wiederholungsprüfung wegen Täu-

schungsversuchs als nicht bestanden, gilt diese Prüfung zugleich als endgültig nicht bestanden.

(3) Eine Abschlussarbeit, die schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur mit einem neuen Thema möglich. Dieses muss spätestens sechs Monate nach der Begutachtung der nicht bestandenem Arbeit ausgegeben werden. Zeiten der Beurlaubung bleiben dabei außer im Fall des § 39 Absatz 4 unberücksichtigt.

(4) Die erste und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung sind spätestens im Rahmen des Prüfungstermins des jeweils nächsten Semesters abzulegen, in dem die Prüfung angeboten wird. Ist der Studierende zu diesem Zeitpunkt beurlaubt, ist die Prüfung im nächsten Termin nach Ende der Beurlaubung abzulegen. Bei Wiederholungsprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt.

(5) Soweit eine Fachprüfungsordnung Wahlmöglichkeiten vorsieht, kann die einmal getroffene Wahl für die Wiederholungsprüfung auf Antrag korrigiert werden. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen. Bei Sprachkursen kann das Wahlrecht nur bis zum Ende des Semesters, in dem die Prüfung stattgefunden hat, in jedem Fall bis spätestens zwei Wochen nachdem das Prüfungsergebnis dem Zentralen Prüfungsamt und dem Studierenden vorliegt, ausgeübt werden. Fehlversuche auf Grundlage der ersten Wahl sind bei der Berechnung der Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 nicht zu berücksichtigen; anderes gilt, wenn die Wahl ein zweites Mal korrigiert wird. Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass alle Wiederholungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sind.

§ 41

Anmeldung zur Prüfung

(1) Der Studierende muss sich zu jedem ersten Versuch einer Prüfung melden. Die Meldung für die Prüfungen ist nur innerhalb der rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt zu gebenden 14-tägigen Meldefrist zulässig. Die Meldung erfolgt in elektronischer Form nach den von der Universität vorgehaltenen Verfahren, im Ausnahmefall auch schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt. Für bestimmte Prüfungen kann die Fachprüfungsordnung eine schriftliche Meldung beim Prüfer vorsehen, die innerhalb einer rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt zu gebenden 14-tägigen Meldefrist zu erfolgen hat. Bei der Wiederholung von Modulprüfungen sowie bei Prüfungen, die im Freiversuch unternommen und bei denen der Studierende nicht bestanden hat, erfolgt in jedem Fall eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt. Die Anmeldung unterbleibt im Fall des § 38. Der Studierende gilt als zu den Prüfungen gemeldet, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Zentralen Prüfungsamt eingegangen ist. Zur Abschlussarbeit gilt nur derjenige als gemeldet, der die Zuweisung eines Themas für diese Arbeit beantragt hat.

(2) Die Fachprüfungsordnung eines modularisierten Studiengangs kann vorsehen, dass Studierende zum Regelprüfungstermin einer Modulprüfung automatisch vom Zentralen Prüfungsamt angemeldet werden, es sei denn, dass sie sich innerhalb ei-

ner rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt zu gebenden 4-wöchigen Frist elektronisch (Absatz 1) abgemeldet haben.

(3) Sieht die Fachprüfungsordnung mehrere Prüfungstermine in einem Semester vor, gilt folgendes: Hat der Studierende sich zu der Prüfung im ersten Prüfungstermin gemeldet und diese nicht bestanden, wird er automatisch vom Zentralen Prüfungsamt zur ersten Wiederholungsprüfung im zweiten Prüfungstermin des gleichen Prüfungszeitraums angemeldet.

(4) Die Anmeldung zu einer Abschlussprüfung ist nur möglich, wenn alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Sie ist nicht an die in Absatz 1 genannte Frist gebunden, es sei denn, dass die Fachprüfungsordnung dies aus besonderen Gründen vorsieht.

(5) Versäumt der Studierende die Meldefrist nach Absatz 1, gewährt das Zentrale Prüfungsamt eine Nachfrist von drei Wochen; in diesem Falle ist zusätzlich die Zahlung der Verspätungsgebühr nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührenordnung erforderlich. Verspätete Anmeldungen müssen im Zentralen Prüfungsamt persönlich abgegeben werden.

(6) Dem Antrag auf Zulassung sind die Nachweise über das Vorliegen der in § 42 Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

§ 42 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem Semester, in dem er die Prüfung ablegen will, eine Abschlussarbeit beantragt oder eine solche Abschlussarbeit abgibt, in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist;
2. über die gegebenenfalls in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geforderten Leistungspunkte und sonstigen Voraussetzungen verfügt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Studierende in Deutschland eine entsprechende Prüfung im entsprechenden oder in einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
2. er sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
3. eine gemäß § 4 Absatz 3 oder § 43 Absatz 1 Satz 2 erteilte Auflage nicht erfüllt wurde.

Stellt sich nach Zulassung, aber vor Ablegen der Prüfung heraus, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 nicht gegeben waren, wird die Zulassung zurückgenommen. § 48 VwVfG bleibt unberührt.

(3) In Bachelor- und Masterstudiengängen gilt die Zulassung als erteilt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen bis zum Ablegen der betreffenden Prüfung erfüllt wor-

den sind. Anderenfalls ist eine Prüfung, die abgelegt und bewertet wurde, unwirksam; gleiches gilt in sonstigen modularisierten Studiengängen, soweit es um andere Prüfungen als um die Zwischen- und die Abschlussprüfung geht.

(4) In Prüfungen, die nicht unter Absatz 3 fallen, gilt die Zulassung als erteilt, wenn nicht das Zentrale Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen ab Ende der dreiwöchigen Nachfrist zur Meldefrist die Zulassung schriftlich und unter Angabe von Gründen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 versagt. Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass eine Zulassung nur durch Bescheid erfolgt. In diesem Fall ist eine Prüfung, die abgelegt und bewertet wurde, ohne dass die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt waren, unwirksam, es sei denn, dass der Zulassungsbescheid vorlag.

§ 43

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, welche in einem Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder einem anderen Vertragsstaat des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II, S. 713 ff.) erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn der Studiengang, in dem der Bewerber eingeschrieben ist, im Vergleich zu dem anderen Studiengang keinen wesentlichen Unterschied aufweist. Kein wesentlicher Unterschied liegt insbesondere dann vor, wenn die fachliche Ausrichtung beider Studiengänge und deren Qualifikationsziel im Kern ähnlich ausgerichtet sind. Der Anerkennung steht nicht entgegen, dass einzelne Fächer oder Module im anderen Studiengang nicht studiert wurden. Im Zweifelsfall ist eine Anrechnung vorzunehmen. § 16 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Soweit Studienzeiten nach Absatz 1 anerkannt werden, treten die in dieser Zeit an der anderen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen an die Stelle derjenigen, die an der Universität Greifswald im entsprechenden Studiengang zu erbringen sind. Soweit Studien- und Prüfungsleistungen der anderen Hochschule keine Entsprechung im Greifswalder Studiengang finden, kann der Studierende beantragen, dass dafür andere, in ihrem Umfang vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen entfallen. Der Prüfungsausschuss kann nach Anhörung des Studierenden stattdessen andere, in ihrem Umfang ähnliche Studien- und Prüfungsleistungen für den Entfall vorsehen, soweit dies wegen größerer fachlicher Nähe zwischen erbrachten und entfallenden Leistungen geboten oder sonst zur Sicherung des Ausbildungsziels erforderlich ist.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Greifswald im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Insbesondere sind hierbei auch die bereits erlangten Leistungspunkte zu berücksichtigen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Leistungspunkten, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der KMK gebilligten

Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu berücksichtigen.

(4) Werden bei einem Studierenden eines Masterstudiengangs Leistungen aus dem zuvor besuchten Bachelorstudiengang angerechnet, so muss der Studierende im Umfang der angerechneten Leistungspunkte anderweitig Leistungspunkte erwerben. Die Fachprüfungsordnung kann hierzu nähere Regelungen vorsehen. Enthält die Fachprüfungsordnung keine Regelungen, sind andere Module zu absolvieren, die sich in das Profil des Studiengangs einfügen; die Wahl der Module bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(5) Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass Leistungen, deren Erbringung 10 Jahre oder mehr zurückliegt, nicht anerkannt werden.

(6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden oder von Amts wegen, insbesondere auf Hinweis des Zentralen Prüfungsamtes. In Zweifelsfällen nimmt auf Ersuchen des Prüfungsausschusses der zuständige Fachvertreter eine dann verbindliche Gleichwertigkeitsprüfung vor.

(7) Studienbewerber, die zuvor an einer anderen Hochschule studiert haben, sowie Studierende, die sich innerhalb der Universität für einen anderen Studiengang einschreiben wollen, haben bis spätestens sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem das Studium an der Universität Greifswald aufgenommen wird, eine vollständige Übersicht beim Zentralen Prüfungsamt abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studienzeiten sowie Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestandenen Prüfungen sie an Hochschulen erbracht haben. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen. Der Antrag nach Satz 1 kann auch vor dem Wechsel an die Universität Greifswald gestellt werden und ist nach Möglichkeit rechtzeitig vor dem nächsten Immatrikulationstermin zu bescheiden (Vorabentscheid). Auf Antrag kann in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen die Frist nach Satz 1 verlängert werden, soweit zum fraglichen Zeitpunkt die erforderlichen Nachweise noch nicht vorliegen; im Übrigen besteht kein Anspruch auf spätere Anerkennung. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Antrag auf Einstufung in ein höheres Fachsemester. Der Anspruch auf Anrechnung erlischt mit der Anmeldung der Prüfung, die durch die anzurechnende Leistung ersetzt werden soll. Dies gilt nicht, soweit nur eine Teilanrechnung erfolgt.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten vom Prüfungsausschuss in eine Note nach § 25 umzurechnen. Ist dies nicht möglich, wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis vermerkt.

§ 44

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Studierende kann innerhalb von drei Wochen nach Abschluss des Anmeldeverfahrens ohne Nennung von Gründen von angemeldeten Prüfungen zurücktreten, allerdings spätestens am letzten Werktag vor der Prüfung. Bei Klausuren und münd-

lichen Prüfungen kann der Rücktritt bis 10 Tage vor dem Prüfungstermin ohne Nennung von Gründen erfolgen. Die Fachprüfungsordnung kann in fachlich begründeten Fällen diese Möglichkeit ausschließen oder eine kürzere Frist vorsehen. Der Rücktritt soll in elektronischer Form nach den von der Universität vorgehaltenen Verfahren erklärt sowie dem Prüfer mitgeteilt werden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit oder in der vorgeschriebenen Form erbracht wird.

(3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Krankheit hat der Studierende ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei erneutem Rücktritt infolge Krankheit und bei Wiederholungsprüfungen muss dem Zentralen Prüfungsamt ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Abmeldung von der Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Zentralen Prüfungsamt mit Einverständnis des Prüfers ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(4) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung trifft der entsprechende Prüfer; die Feststellung ist auch nachträglich möglich. Stellt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung nur einer von zwei Prüfern einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, gilt die Modulprüfung oder Abschlussarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt er keine Täuschung fest, tritt seine Bewertung an die Stelle des Prüfers, der eine Täuschung angenommen hat. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere im Wiederholungsfalle, kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere im Wiederholungsfalle, kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(7) Über den Ausschluss von weiteren Prüfungsleistungen und den damit verbundenen endgültigen Verlust des Prüfungsanspruches in dem betreffenden Fach ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Studierende ist vorher anzuhören.

§ 45 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung beziehungsweise Abschlussarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 46 Einsicht in die Prüfungsakten, Prüfungsunterlagen

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. In einzelne Protokolle wird innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsergebnisse Einsicht gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu stellen.

(2) Prüfungsunterlagen, die nicht nach § 20 Absatz 4 und § 21 Absatz 3 an den Studierenden zurückzugeben sind, verbleiben auch nach der Beendigung des Studiums bei der Universität Greifswald, es sei denn, dass die Fachprüfungsordnungen etwas anderes regeln.

§ 47 Entscheidende Behörde, Verfahren

(1) Zuständige Behörde für den Erlass aller Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung gegenüber den Studierenden ist im Außenverhältnis der Rektor. Dies gilt auch im Rahmen des Widerspruchsverfahrens.

(2) Belastende Entscheidungen sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Stellen sie Verwaltungsakte dar, sind sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Widersprüche sind beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(4) Hat der Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, ergeht hierüber ein entsprechender Bescheid.

8. Abschnitt: Institutionelle Regeln

§ 48 Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrates werden ein oder mehrere Prüfungsausschüsse gebildet; für jeden Studiengang ist nur ein Prüfungsausschuss zulässig. Der Prüfungsausschuss ist unbeschadet der Stellung des Rektors als Behörde gemäß § 47 Absatz 1 für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig; dies schließt die Rechtsaufsicht über die Tätigkeit der Prüfer sowie die Befugnis ein, in Zweifelsfragen über die Auslegung der einschlägigen Normen zu entscheiden. Zur Erledigung der in § 51 Absatz 2 bis 5 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Vertreter der Hochschullehrer, ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der Studierenden an. Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder. Die Fachprüfungsordnung kann eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied sowie die Bestellung von Stellvertretern vorsehen.

(3) Der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Hochschullehrer zu bestellen. Enthält die Fachprüfungsordnung keine Regelung zur Vertretung und fasst der Fakultätsrat hierzu auch keinen Beschluss, so wird der Vorsitzende in dieser Eigenschaft von den regulären Mitgliedern des Prüfungsausschusses in der Reihenfolge ihres Lebensalters vertreten.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit ein Nachfolger zu bestellen.

(5) Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder eines oder mehrere Mitglieder des Prüfungsausschusses abwählen. Der Antrag muss in der Sitzung gestellt und begründet werden, die der Sitzung vorangeht, in der über die Abwahl entschieden wird.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf Anforderung berichtet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Statistiken des Zentralen Prüfungsamtes dem Fakultätsrat.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(9) Im Fall eines fakultätsübergreifenden Studiengangs kann die Fachprüfungsordnung eine Verdoppelung der Mitgliederzahlen des Prüfungsausschusses vorsehen. Sie kann regeln, wie die Befugnisse des Fakultätsrates nach den Absätzen 3 und 5 durch die Fakultätsräte der betroffenen Fakultäten oder dass sie durch den Senat wahrzunehmen sind.

§ 49

Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss kann Dritte, insbesondere Vertreter des Zentralen Prüfungsamtes, zur beratenden Teilnahme an einer Sitzung einladen.

(3) Kein Mitglied des Prüfungsausschusses darf an Entscheidungen mitwirken, die es selbst betreffen.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

(6) Betrifft eine Entscheidung ein bestimmtes Fach, soll der zuständige Fachvertreter gehört werden.

(7) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung. Der Prüfungsausschuss kann seine Aufgaben ganz oder teilweise dem Vorsitzenden übertragen. Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass der Prüfungsausschuss im Regelfall durch

den Vorsitzenden entscheidet, es sei denn, dass ein oder zwei Mitglieder eine Entscheidung durch den Ausschuss verlangen. Soweit im Rahmen eines Studiengangs auch Prüfungen abzunehmen sind, die sich auf Stoff beziehen, der von Angehörigen einer anderen Fakultät gelehrt wird, kann der Ausschuss die mit der Abnahme solcher Prüfungen verbundenen Aufgaben einem bestimmten Prüfungsausschuss der anderen Fakultät übertragen.

§ 50 Fachvertreter, Praktikumsbeauftragter

Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und zur Wahrnehmung der in dieser Ordnung vorgesehenen Aufgaben kann der Fakultätsrat einen Praktikumsbeauftragten sowie für von ihm festzulegende Fächer einen Fachvertreter wählen.

§ 51 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 58 Absatz 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Universität Greifswald für die Organisation der Prüfungsverfahren zuständig. Es verfügt in allen Prüfungsangelegenheiten über ein umfassendes Informationsrecht gegenüber den Prüfern und dem Prüfungsausschuss; müssen zur Einhaltung dieser Prüfungsordnung Maßnahmen ergriffen werden, informiert es den Prüfungsausschuss. Die Sätze 1 und 2 gelten, soweit die Fachprüfungsordnung nichts anderes bestimmt, nicht für gebührenpflichtige Weiterbildungsstudiengänge; hier werden die nachfolgend bestimmten Aufgaben des Zentralen Prüfungsamtes von dem für diesen Studiengang eingerichteten Prüfungsbüro wahrgenommen.

(2) Im Zusammenhang mit der Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen hat das Zentrale Prüfungsamt folgende Aufgaben:

1. Bearbeitung der Anträge auf Zulassung zu den Prüfungen,
2. Kontrolle der Nachfrist im Rahmen der Anmeldung,
3. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Abschlussarbeit,
4. Bekanntgabe des Themas der Abschlussarbeit und der Prüfer an den Studierenden,
5. Entgegennahme von Anträgen auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 32,
6. automatische Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen,
7. Entgegennahme von ECTS-Nachweisen,
8. Genehmigung von Rücktritten nach § 44 Absatz 3.

(3) Im Zusammenhang mit Terminen und Fristen hat das Zentrale Prüfungsamt folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine für die Prüfungen über das an der Universität Greifswald vorgehaltene elektronische Verfahren,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes,
3. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine,
4. Koordination der Prüfungstermine,
5. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Studierenden über das an der Universität Greifswald vorgehaltene elektronische Verfahren,
6. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine,
7. Aufstellung von Listen der Studierenden eines Prüfungstermins,
8. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
9. Überwachung der Bewertungsfristen,
10. Entscheidung über die eine Abweichung von einem Regelprüfungstermin rechtfertigenden Gründe in dem in § 37 Absatz 4 vorgesehenen Umfang.

(4) Ferner hat das Zentrale Prüfungsamt folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der fertiggestellten Abschlussarbeit und Kontrolle der Abgabefrist,
2. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse über das an der Universität Greifswald vorgehaltene elektronische Verfahren,
3. Mitteilungen über das Nichtbestehen von Prüfungen einschließlich des Hinweises auf eventuelle Wiederholungsmöglichkeiten,
4. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen gemäß § 33, Urkunden gemäß § 35 und sonstigen Bescheiden gemäß § 47,
5. Bearbeitung der Antragstellung auf Akteneinsicht,
6. Führung der Prüfungsakten,
7. Erstellung von Statistiken.

(5) Die Fachprüfungsordnung oder auch der Prüfungsausschuss können dem Zentralen Prüfungsamt darüber hinaus ganz oder teilweise folgende Aufgaben übertragen:

1. Entscheidung über Fristverlängerungen nach § 21 Absatz 2,
2. Entscheidung über einen Nachteilsausgleich gemäß § 24,
3. Genehmigung des Ablegens von Prüfungen nach Ende eines Semesters nach § 36 Absatz 3,
4. Anerkennung von Fristüberschreitungen nach § 37 Absatz 4,
5. Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach § 43 Absatz 2.

§ 52 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren sowie gemäß § 36 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes andere an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personen, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt; zum Prüfer soll nur bestellt werden, wer selbst Lehraufgaben erfüllt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss jedes Semester, nach Möglichkeit spätestens 2 Wochen vor Beginn der Meldefrist nach § 41 Absatz 1 bestellt. Die Bestellung kann auch durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen, sofern ihm diese Aufgabe durch den Prüfungsausschuss oder die Fachprüfungsordnung übertragen wurde. Ein auch kurzfristiger Wechsel der Prüfenden und Beisitzer aus sachlichen Gründen ist zulässig.

(3) Der Kandidat kann für die Abschlussarbeit Prüfer vorschlagen; die Fachprüfungsordnung kann dies für weitere Prüfungen vorsehen. In keinem Fall begründet der Vorschlag einen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer.

(4) Zum Beisitzer darf nur benannt werden, wer die entsprechende Prüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung in dem zu prüfenden Fachgebiet an einer Hochschule abgelegt hat.

(5) Die Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss für den Einzelfall oder pauschal für einen Prüfungstermin bestellt. Im zweitgenannten Fall bestellt der jeweilige Prüfer den Beisitzer. Absatz 2 Satz 2 Satz gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuss kann für den Einsatz der Beisitzer Maßgaben beschließen.

(6) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 48 Absatz 6 entsprechend.

§ 53 Einheitlichkeit der Anwendung des Prüfungsrechts

(1) Alle mit der Anwendung dieser Ordnung befassten Stellen sollen diese im Rahmen fachlicher Gegebenheiten möglichst einheitlich anwenden.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt achtet auf die Einhaltung und gleichmäßige Anwendung dieser Prüfungsordnung. Stellt es eine divergierende Praxis fest, informiert es die Beteiligten.

9. Abschnitt Studienbetrieb

§ 54

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden den Zugang. Die Befugnis zur Regelung des Zugangs kann vom Dekan für den Einzelfall oder allgemein durch Fakultätsratsbeschluss auf die mit der Durchführung der Lehrveranstaltung beauftragte Person übertragen werden.

(2) Bei der Regelung des Zugangs sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für einen Studiengang der betreffenden Fakultät der Universität Greifswald eingeschrieben sind;
- b) Studierende nach lit. a), die wegen der Notwendigkeit, eine Prüfung zu wiederholen, sie ein zweites Mal besuchen wollen;
- c) Studierende nach lit. a), die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind;
- d) andere Studierende der Universität Greifswald.

Innerhalb einer der vorgenannten Kategorien notwendige Zugangsentscheidungen können durch Los getroffen werden.

(3) Ist eine Lehrveranstaltung von Studierenden mehrerer Studiengänge zu besuchen, kann der Dekan die vorhandenen Plätze vorab auf die verschiedenen Studiengänge verteilen. Der Dekan kann diese Befugnis dem Leiter des betreffenden Instituts übertragen.

(4) Die zuständige Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Absatz 2 lit. a) sowie 3 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(5) Der Dekan kann für die Studierenden nach Absatz 2 lit. c) das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studienganges beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der Studierenden nach Absatz 2 lit. a) und b) nicht gewährleistet werden kann.

(6) Führt die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen im Einzelfall zu einer besonderen Härte, kann der Dekan eine abweichende Regelung treffen.

(7) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten unmittelbar für alle Studiengänge mit Ausnahme der Studiengänge der Universitätsmedizin.

§ 55 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Die allgemeine studienbegleitende Fachberatung im jeweiligen Studiengang erfolgt durch die von der Fakultät oder das Institut benannten Studienberater. Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass in gebührenpflichtigen weiterbildenden Studiengängen ein Weiterbildungsbüro eingerichtet wird, dass diese Aufgabe wahrnimmt.

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 56 Änderungen dieser Ordnung

Die Befugnis zur Änderung dieser Ordnung kann der Senat nicht auf eine beschließende Kommission übertragen.

§ 57 Übergangsregelungen

Als Rahmenprüfungsordnung nach § 1 Absatz 1 findet diese Ordnung nur Anwendung auf alle Prüfungsordnungen sowie Änderungen von Prüfungsordnungen, die nach Inkrafttreten dieser Satzungen beschlossen werden.

§ 58 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 16. März 2011 und 18. Januar 2012, den Genehmigungen des Rektors vom 3. Mai 2011 und 30. Januar 2012 sowie der Genehmigung des Bildungsministeriums vom 24. Februar 2012.

Greifswald, den 31. Januar 2012

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**